



Verein für Geschichte
und Kultur der Juden
der Rheinlande e. V.

Verein für Geschichte und Kultur der Juden
der Rheinlande e. V.

Satzung in der Fassung vom 18. Juni 2007

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Verein für Geschichte und Kultur der Juden der Rheinlande e. V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Königswinter
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr, das mit dem auf die Eintragung ins Vereinsregister folgendem 31.12. endet.
- 1.4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königswinter eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, die bis in das 4. Jahrhundert zurückreichenden Spuren jüdischer Geschichte der Rheinlande zu erforschen, zu dokumentieren und vor dem Vergessen zu bewahren. Hierbei betreibt der Verein Eigenforschung sowohl durch Vereinsmitglieder als auch durch Hilfspersonen des Vereins. Die Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit ist der schulische und außerschulische Bildungsbereich.
- 2.2 Der Verein klärt über jüdisches Leben, Religion und Traditionen zum besseren Verständnis der historischen Ereignisse durch die Jahrtausende .durch Informationsseiten im Internet, in Druckwerken sowie öffentlichen Vorträgen und Präsentationen. Er wendet sich gegen das Vergessen jüdischer Geschichte und fördert schwerpunktmäßig die Pflege von jüdischen Kulturdenkmälern.
- 2.3. Im Rahmen der Ziffer 2.1 und 2.2 ist Kooperation mit anderen Vereinen, Bildungswerken und Einrichtungen/Firmen möglich.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Vereinsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen werden. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.2 Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4.3 Die Mitgliedschaft ist nicht an einen inländischen Wohnsitz gebunden.

4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und seine Ziele – auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

4.5 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- den Tod des Mitgliedes
- den Austritt des Mitgliedes, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt wird.
- den Ausschluss des Mitgliedes. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn die Bestimmungen der Satzung und die Interessen und Ziele des Vereins verletzt werden, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt werden oder das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.
- Reaktivierung der Mitgliedschaft, z. B. durch Nachzahlung nicht gezahlter Beiträge, ist nicht möglich. Es muss Neuaufnahme erfolgen.

4.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem

Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Finanzierung

- 5.1 Die Aufbringung der Mittel für die Vereinsarbeit erfolgt durch Beiträge, Spenden, Sammlungen und gegebenenfalls durch Fördermittel. Die Höhe des Jahresbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- 5.3 Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Fällen ganz oder teilweise Beitragsbefreiung oder Stundung gewähren.
- 5.4 Die Beiträge sollen bis zum 01.06. des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins überwiesen oder eingezahlt werden. Eine Beitragsrechnung erfolgt

zu Beginn eines Jahres, bzw. in kurzer Zeit nach Beginn der Mitgliedschaft im Beitrittsjahr. Zuwendungen ab 100 Euro werden gesondert bestätigt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6.1 Mitgliederversammlung:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Jahresberichte vom Vorstand entgegenzunehmen und zu beraten (Sachbericht, Finanzbericht,)
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das folgende Jahr zu beraten und zu erteilen,
- die Entlastung des Vorstands,
- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 21 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr.

Beschlussfassung über vorliegende Anträge:

- Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter aus der Mitgliedschaft bestimmen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird an alle Mitglieder verschickt.
- In die Gremien des Vereins kann nur gewählt werden, wer mindestens 12 Monate Mitglied des Vereins ist.

6.2 Der Vorstand

Aus den Gründungsmitgliedern des Vereins wird der 1. Vorstand gebildet.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender
- ein Schatzmeister
- ein Schriftführer

Die Wahl von bis zu zwei Beisitzern ist möglich. Sie sind stimmberechtigt.

Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Beisitzern ist zulässig.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die SchriftführerIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 7

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

7.1 Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

7.4 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Wenn Zweidrittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünschen, muss diese durchgeführt werden.

7.5 Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 8

Kassen und Vermögensprüfung

8.1 Für die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

8.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 9

Auflösung des Vereins

9.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kommune, die es ausschließlich für gemeinnützige in § 2, Abschnitt 2.2 der Satzung aufgeführten Zwecke verwenden darf.

9.2 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

9.3 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18.06.2007 beschlossen.